

Die Oberbürgermeisterin



STADT BRANDENBURG AN DER HAVEL

Stadt Brandenburg an der Havel - 14767 Brandenburg an der Havel

Fachbereich III
Ordnung und Sicherheit

Sprechzeiten: Mo 7.30 - 12.00
Di 7.30 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr
Do 7.30 - 12.00 und 13.00 - 15.00 Uhr
Fr 7.30 - 12.00

An die Anlieger des Sperrkreises

Dienststelle/ Amt: Ordnungsamt
SG Gewerbebehörde/Allg. Ordnungsrecht

Gebäude: Am Gallberg 4B, 3. Etage, Zi. 314

PLZ / Ort: 14770 Brandenburg an der Havel

Straße: Am Gallberg 4B

Auskunft erteilt: Herr Scharf

Telefon: (03381) 58 32 00 Telefax: (03381) 58 32 04

Email: ordnungsamt@stadt-brandenburg.de
Die E-Mail-Adresse dient nur für den Empfang einfacher
Mitteilungen ohne Signatur und / oder Verschlüsselung.

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom

Unser Zeichen (bei Antwort bitte angeben)

Datum

32

20.08.2010

Allgemeinverfügung

- Der nachfolgend aufgeführte Sperrkreis im Stadtgebiet Brandenburg an der Havel ist **am Sonntag, dem 22.08.2010** von allen sich dort aufhaltenden Personen bis 8.00 Uhr zu verlassen. Der Sperrbereich umfasst ein Gebiet, dessen Außengrenzen – bedingt durch eine Bombenentschärfung/-sprengung am gleichen Tag im Bereich Regattastrecke wie folgt festgelegt sind:
 - nördlich der Straße Beetzseeufer, Watstr., Kurt-Wabbel-Str
 - nördlich der Werner-Seelenbinder-Str. bis einschließlich der Ostseite der Flämingstr.
 - Alte Fohrder Landstr. – ab Gleisübergang der Hafentbahn
 - Upstallstr. - in östlicher Richtung ab Einfahrt Kaserne
 - Friedrichshafener Str. – ab Gleisübergang Hafentbahn
 - Brielower Landstr. Ab Einfahrt Friedrichshafener Str. bis zur landseitigen Schilfkante auf der Ostseite des Beetzsees einschl. Gartensparte „Traumland“
- Nach 08.00 Uhr am 22.08.2010 ist es allen unberechtigten Personen untersagt, den o.g. Sperrkreis zu betreten oder sich dort aufzuhalten.
Rechtsgrundlagen zu den Ziffern 1. und 2.:
§§ 1, 3, 4, 5, 13, 14, 15, 18 und 19 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden in der zurzeit gültigen Fassung
- Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 und 2 wird hiermit angeordnet.
Rechtsgrundlage:
§ 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der zurzeit gültigen Fassung
- Für den Fall der Nichtachtung der Ziffern 1 und 2 drohe ich die Anwendung des unmittelbaren Zwangs an.
Rechtsgrundlage:
§ 15 Abs. 1, § 17, 18, 22 und 23 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg (VwVG BB) in der zurzeit gültigen Fassung

Begründung:

Im Bereich der Regattastrecke ist eine Fliegerbombe freigelegt worden, die durch den Zentraldienst der Polizei - Kampfmittelbergungsdienst des Landes Brandenburg am 22.08.2010 entschärft / gesprengt wird. Um eine Gefährdung der Bevölkerung zu vermeiden, wird die Räumung des gefährdeten Bereiches verfügt.

Die Stadt Brandenburg an der Havel ist gemäß §§ 1, 3 und 5 OBG die sachlich und örtlich zuständige Behörde, die aufgrund des § 13 OBG tätig wird. Danach kann sie die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im einzelnen Fall bestehende Gefahr abzuwenden.

Der gefährdete Bereich wird hiermit als Sperrkreis festgelegt. Durch Ordnungskräfte der Stadt wird kontrolliert und sichergestellt, dass alle Personen den Sperrkreis verlassen. Anweisungen dieser Ordnungskräfte ist Folge zu leisten.

Die besondere Anordnung der sofortigen Vollziehung der Ziffern 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung wird wie folgt begründet. Es besteht die drohende Gefahr der unkontrollierten Bombendetonation bei den Entschärfungsarbeiten bzw. der kontrollierten Sprengung.

Durch die besondere Anordnung der sofortigen Vollziehung (Ziffer 3 dieser Allgemeinverfügung) ist die Voraussetzung für die Zulässigkeit des unmittelbaren Zwanges gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung Ordnungswidrigkeiten gemäß §§ 1, 17 und 118 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten darstellen, die mit einer Geldbuße bis zu 1000 Euro geahndet werden können.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist bei Die Oberbürgermeisterin der Stadt Brandenburg an der Havel, Brandenburg an der Havel schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung haben Widerspruch und Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung. Dieses bedeutet, dass Sie diese Verfügung auch dann beachten müssen, wenn Sie mit Widerspruch oder Klage angreifen. Die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht in Potsdam, Allee nach Sanssouci 6, 14471 Potsdam beantragt werden.

Hochachtungsvoll
Im Auftrag

Scharf
Amtsleiter